

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Tulpenfeld 7
53113 Bonn
Telefon: +49 228 20 717-334
Telefax: + 49 228 20 717-389

www.engagement-global.de
www.service-eine-welt.de



Az.: FKKP- -

Fördervertrag

zwischen

der

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt

Tulpenfeld 7
53113 Bonn

- im Folgenden **Zuschussgeber** genannt –

und

[Name und Adresse dt. Kommune]

- im Folgenden **Zuschussempfänger** genannt.

1. Vertragszweck

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich zur Durchführung des Projekts [Titel] mit den folgenden aufgeführten Maßnahmen, wie in seinem Antrag vom [Datum Antrag] dargestellt.

Im Einzelnen handelt es sich um:

- [Projektspezifische Angaben]
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-
-

2. Finanzierung und Mittelbewirtschaftung

2.1 Der Umfang aller zuschussfähigen Ausgaben beläuft sich auf insgesamt [Gesamtsumme] €.

2.2 Der Zuschussgeber unterstützt die Durchführung der unter Nr.1 genannten Maßnahmen als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung von 90 %.

Demnach sind [Betrag] € als Eigenanteil des Zuschussempfängers zu erbringen. Die Summe der nicht rückzahlbaren Zuschüsse beträgt [Betrag] €.

Von diesen nicht rückzahlbaren Zuschüssen entfallen auf die Haushaltsjahre

- 2014: [Betrag] € (25%)
- 2015: € (25%)
- 2016: € (25%)
- 2017: € (25%)

2.3 Der Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage) ist in der beigefügten Fassung Bestandteil des Vertrags und hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die dort festgelegten Ansätze der Ausgabeposten sind dem Grunde nach verbindlich. Der Zuschuss darf nur zur Durchführung der unter Nr. 1 bezeichneten Maßnahmen verwendet werden.

3. Allgemeine Bedingungen des Zuschussempfängers

3.1 Zuschussempfänger kann nur eine einzelne deutsche Kommune sein, die als Antragsteller und Ansprechpartner für das Projekt auftritt. Antragstellung und Projektdurchführung sind in enger Abstimmung mit der Partnerkommune im Partnerland und nur mit deren Zustimmung durchzuführen.

- 3.2 Zusammenschlüsse von deutschen Kommunen und ihren Städtepartnern sind generell möglich. Die weiteren Kommunen treten dabei als Kooperationspartner auf.

4. Allgemeine Förderkriterien

- 4.1 Gefördert werden nur Projekte, deren klar definierte Ziele innerhalb des vorgesehenen Mittelrahmens nach einer Laufzeit von vier Jahren erreicht werden können und eine Erfolgskontrolle ermöglichen. In Ausnahmefällen, z.B. bei Erweiterung des Projektziels, sind einmalige oder auch mehrmalige Verlängerungen möglich.
- 4.2 Investitionen und laufende Ausgaben -einschließlich Personalkosten- der Projekte müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Projekte, bei denen überwiegend laufende Ausgaben finanziert werden sollen, werden grundsätzlich nicht gefördert.
- 4.3 Einzelne Ausgabenansätze dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.
- 4.4 Der Zuschussempfänger darf seine Beschäftigten, deren Personalausgaben aus dem Zuschuss mitfinanziert werden, nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- 4.5 Weder der Zuschussempfänger noch der Projektpartner im Partnerland dürfen die Gesamtdurchführung oder Steuerung des Projekts an Dritte übertragen.
- 4.6 Der Zuschussgeber behält sich vor, den Fördervertrag mit Wirkung für die Zukunft aufzulösen, wenn sich herausstellt, dass das Projektziel nicht zu erreichen ist (→10.1). Die noch nicht verausgabten Mittel sind in diesem Fall unverzüglich der Engagement Global/SKEW zu erstatten. Alle bereits verausgabten Mittel sind unverzüglich abzurechnen und nachzuweisen (→ 11.5 - 11.16).

5. Zuschussfähige Ausgaben

Folgende Projektausgaben können bezuschusst werden:

- 5.1 Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material (ausgenommen sind Tiere). Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein und nach Möglichkeit auf den lokalen Märkten beschafft werden. Werden Investitionsgüter (z.B. Produktionsmittel, Modellanlagen) zur privaten Nutzung oder zur Einkommenserzielung an die Zielgruppe weitergegeben, erfolgt dies grundsätzlich auf Kreditbasis oder mit einer angemessenen Eigenbeteiligung bzw. Gegenleistung der Begünstigten.
- 5.2 Ausgaben für lokales Personal (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projekts beteiligt ist. Die Personalausgaben müssen ortsangemessen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den gesamten Ausgaben des Projekts stehen.
- 5.3 Ausgaben für vom Zuschussempfänger entsandtes Personal, das unmittelbar an der Projektdurchführung beteiligt ist, sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen

zulässig. Der Zuschussempfänger weist vorab nach, dass die Fachkräfte die für die vorgesehene Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Fähigkeit besitzen und entsprechend vorbereitet sind. Die Gehälter müssen sich am Einkommen der Entwicklungshelfer orientieren. Dies gilt auch für ausländisches ortsansässiges Personal. Bei anerkannten Entwicklungsdiensten werden Personalnebenkosten sowie weitere Leistungen entsprechend dem Entwicklungshelfer-Gesetz übernommen.

- 5.4 Ausgaben für projektübergreifende Seminare im Partnerland in Ausnahmefällen und nur dann, wenn diese in unmittelbarem thematischen Zusammenhang mit einem laufenden, im Rahmen dieser Richtlinien geförderten Projekt des Zuschussempfängers in diesem Land stehen.
- 5.5 Ausgaben für Projektbetreuungsreisen bei mehrjährigen Projekten für jährlich eine Reise, bei einjährigen Projekten nur in begründeten Ausnahmefällen. Es können Tage- und Übernachtungsgelder nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in Verbindung mit der Auslands-Reisekostenverordnung (ARV), Kosten für die Economy- bzw. Touristenklasse bei Flügen und zweite Klasse bei Bahnfahrten sowie Ausgaben für Impfungen, Medikamente und Visa geltend gemacht werden. Die Finanzierung von klimabedingter Kleidung ist ausgeschlossen.
- 5.6 Bauvorhaben sind nur förderfähig, wenn es sich um modellhafte Anlagen handelt, die der Integration erneuerbarer Energien, der energetischen Gebäudesanierung oder der Entwicklung von Standards zu energieeffizientem Bauen auf Arbeitsebene dienen. Gebäude zu Wohn- oder Schulungszwecken sind generell nicht förderfähig und können damit auch nicht als Eigenanteil des Zuschussempfängers oder dessen Drittmittelgeber angerechnet werden.
- 5.7 Ausgaben für die Evaluierung von Projekten. Die Notwendigkeit der Evaluierung muss im Projektantrag ausführlich dargelegt werden. Bei mehrjährigen komplexen Projekten oder Projekten mit Pilotcharakter kann eine Evaluierung durch unabhängige Gutachter mitfinanziert werden. Die Ausgaben dafür dürfen 15.000,- € nicht übersteigen. Der Zuschussempfänger legt zur vorherigen Abstimmung genaue Angaben zum Evaluierungsprogramm (Gutachter, Arbeitsplan, Dauer der Evaluierung) und den abschließenden Evaluierungsbericht zusammen mit einer Auswertung vor.
- 5.8 Ausgaben für Studien durch unabhängige Gutachter, die dem Zuschussempfänger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projekts entstanden sind, nach detaillierter Aufschlüsselung und bis höchstens 15.000,- €. Diese sind in den Finanzierungsplan mit aufzunehmen und können nur dann angerechnet werden, wenn das Projekt bewilligt wird und die Ausgaben für die Studie in einem vertretbaren Verhältnis zu den Gesamtkosten des Projekts stehen.
- 5.9 Neben den vorgenannten Projektausgaben können Aufwendungen in Höhe von bis zu 3,5 % für inflationsbedingte Kostensteigerungen und unabweisbare Mehraufwendungen (Reserveposition) sowie pauschal bis zu 4 % für Verwaltungskosten (Berechnungsgrundlage: Projektausgaben einschließlich Reserveposition) bezuschusst werden.

6. Finanzierungsart

- 6.1 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Projektförderung gewährt. 10 % der Projektsumme ist grundsätzlich vom Zuschussempfänger in Form von Eigen- und/oder Drittmitteln vorzusehen.
- 6.2 Mittel dürfen nur insofern und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von sechs Wochen nach der Auszahlung für fällige Zahlungen in Deutschland benötigt werden, bzw. vier Monaten im Partnerland.
- 6.3 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Projektzweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss dieser Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers. Dies gilt nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.
- 6.4 In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Zuschussempfängers zugelassen werden, dass Eigenmittel auf eigenes Risiko vor der Bewilligung des Projekts eingesetzt werden. Voraussetzung dafür ist stets, dass ein Projektantrag vorliegt.

7. Verausgabung der Fördermittel

- 7.1 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 7.2 Alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Einnahmen (z.B. Zuschüsse, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuschussempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Projektzweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.
- 7.3 Der von der Engagement Global/SKEW gewährte Zuschuss darf anteilig mit etwaigen Zuschüssen anderer Zuschussgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuschussempfängers, in Anspruch genommen werden.
- 7.4 Zuschüsse für das Projekt müssen gemäß dem in der Ausschreibung festgelegten Abflussschlüssel von 25 % (2014), 25 % (2015), 25 % (2016), 25 % (2017) vollständig verausgabt werden.
- 7.5 Eine Übertragung nicht benötigter Haushaltsmittel in nachfolgende Haushaltsjahre ist nicht möglich. Nicht verausgabte Mittel eines Haushaltsjahres verfallen ersatzlos. Bis zum Ende eines Haushaltsjahres abgerufene Haushaltsmittel können innerhalb der in Nr. 6.2 angegebenen Fristen zur Finanzierung von Maßnahmen im Folgejahr verwendet werden.
- 7.6 Alle Fördermittel sind in der Regel im Partnerland einzusetzen und können nur in vorheriger Absprache mit der Engagement Global/SKEW in Deutschland verausgabt werden.
- 7.7 Bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Erfüllung des Projektziels sind die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuschussempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten. Verpflichtungen des Zuschussempfängers, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unbe-

rührt. Bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten ist Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebende Partnerland Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern.

- 7.8 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

8. Anträge auf Änderungen

Anträge auf Änderung sind stets postalisch und zusätzlich auf elektronischem Weg über die

ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH
Servicestelle Kommunen in der Einen Welt
Tulpenfeld 7
53113 Bonn

Homepage: <http://www.service-eine-welt.de>
Mail: klimafazilitaet@engagement-global.de

zu stellen.

9. Pflichten des Zuschussempfängers bei beschafften projektbezogenen Gegenständen

- 9.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Projektzwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Projektzweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Sie dürfen vor Ablauf der folgenden zeitlichen Bindung nur mit Einwilligung der Engagement Global/SKEW für etwas anderes als den Projektzweck verwendet werden. Die Verpflichtung, die Engagement Global/SKEW zu beteiligen, gilt
- bei Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr und mit einem Anschaffungswert von 400,- bis 5.000,- € – zwei Jahre.
 - bei Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von mehr als einem Jahr, deren Anschaffungswert 5.000,- € übersteigt – fünf Jahre.
 - bei Anlagen mit einem Anschaffungswert von mehr als 50.000,- € – fünfzehn Jahre.

Wenn die Engagement Global/SKEW die Einwilligung nicht erteilt, ist ein anteiliger Wertausgleich in Höhe des Verkehrswertes der Gegenstände zu erheben.

- 9.2 Bei einer unfreiwilligen Zweckentfremdung innerhalb der unter Nr. 9.1 genannten Fristen, z. B. bei einer Enteignung oder sonstigen Besitz- oder Nutzentziehung, ist für den Fall, dass eine Entschädigung gezahlt wird, ein dem Anteil des Zuschusses an der tatsächlichen Finanzierung entsprechender Teil der Entschädigung an die Engagement Global/SKEW abzuführen.
- 9.3 Der Zuschussempfänger hat die zur Erfüllung des Projektziels beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Bund Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

- 9.4 Zur Nutzung in den Partnerländern bestimmte Gegenstände, die ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert werden, gehen in das Eigentum derjenigen über, denen es nach der Zweckbestimmung des Projekts übertragen werden soll. Über die Über-eignung ist im Verwendungsnachweis zu berichten. Der Zuschussempfänger regelt die Übergabe und die damit verbundenen Verpflichtungen entsprechend dieser Vertragsbestimmungen.
- 9.5 Beträge, die im Falle einer zweckwidrigen Verwendung dieser Gegenstände erstattet werden müssen, sind an Engagement Global/SKEW anteilmäßig entsprechend dessen Förderanteils abzuführen.

10. Mitteilungspflichten des Zuschussempfängers

- 10.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Engagement Global/SKEW anzuzeigen, wenn
- er nach Vorlage des Finanzierungsplans, weitere Fördermittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder von ihnen erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - sich herausstellt, dass das Projektziel nicht oder mit den bewilligten Fördermitteln nicht zu erreichen ist,
 - die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach Nr. 6.2 nach Auszahlung verausgabt werden können,
 - Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Projektzweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.
- 10.2 Die Buchführung des Zuschussempfängers über die Einnahmen (Abrufe von Fördermitteln) und Ausgaben (Auszahlung der Fördermittel) ist nach den Grundsätzen eines ordnungsgemäßen Rechnungswesens einzurichten.

11. Prüfung und Nachweise der Verwendung der Fördermittel

- 11.1 Die Engagement Global/SKEW und das BMZ sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In Fällen der Weiterleitung sind diese Rechte auch dem Dritten gegenüber auszubedingen (→ 12.3).
- 11.2 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuschussempfänger zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).
- 11.3 Da das Projekt mehrjährig ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis bei der Engagement Global/SKEW einzureichen (elektronisch und postalisch). Die Frist endet jeweils am 31. März des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres.
- 11.4 Nach Ablauf des gesamten Förderzeitraums ist innerhalb von fünf Monaten über die vollständig erhaltenen Beträge ein Verwendungsnachweis bei der Engagement Glo-

bal/SKEW einzureichen (elektronisch und postalisch). Die Frist endet jeweils am 31. Mai nach Ablauf des letzten Förderjahres.

- 11.5 Zwischen- und Verwendungsnachweis bestehen jeweils aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Der zahlenmäßige Nachweis des Verwendungsnachweises benötigt zusätzlich eine Belegliste.
- 11.6 Die Währungseinheit der Belegliste ist Euro. Umrechnungen erfolgen nach tagesaktuellem Kurs; ausschlaggebend ist der Tag an dem die Zahlung geleistet wurde.
- 11.7 In dem Sachbericht sind die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Des Weiteren ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- 11.8 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Projektziel zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuschussempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 11.9 Dem zahlenmäßigen Nachweis des Verwendungsnachweises ist eine tabellarische Belegliste (ohne Belege) beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt dargestellt sind. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- 11.10 Wenn ausländische Zahlungsmittel zur Erfüllung des Projektzwecks benötigt werden, so müssen diese unter Beachtung der geltenden Devisenbestimmungen eingekauft und Belege über das Wechselgeschäft vorgelegt werden.
- 11.11 Für Einzelausgaben unter 50 € können nach pflichtgemäßer Prüfung durch den Zuschussempfänger Listen erstellt werden, denen keine Belege beigefügt werden müssen.
- 11.12 Der Zuschussempfänger hat die Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- 11.13 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z.B. Projektnummer) enthalten. Zahlungsbelege, die nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt sind, müssen bei Vorlage oder bei Prüfungen in Stichworten übersetzt sein.

- 11.14 Wenn der Zuschussempfänger zur Erfüllung des Projektzwecks dieser Vertragsbestimmungen Mittel an Dritte weiterleitet, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis an die Engagement Global/SKEW beizufügen.
- 11.15 Die Zwischen- oder Verwendungsnachweise sind von den jeweiligen kommunalen Rechnungsprüfungsämtern vorzuprüfen. Die Prüfung muss unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt werden.
- 11.16 Wenn anerkannte unabhängige Buchprüfer (chartered accountants) bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen eingeschaltet werden, wird auf die Vorlage von Beleglisten verzichtet. Auf die Auswahl des Buchprüfers ist durch den Zuschussempfänger in geeigneter Form Einfluss zu nehmen. Die Qualifikation als anerkannter unabhängiger Buchprüfer ist grundsätzlich durch Bestätigung der deutschen Botschaft oder einer anerkannten Einrichtung (z. B. Handelskammer) nachzuweisen. Testate von unabhängigen Buchprüfern dürfen sich nicht auf die rein rechnerische Darstellung beschränken, sondern müssen die zweckentsprechende Verwendung der Mittel insgesamt darstellen. Der Zuschussempfänger muss sicherstellen, dass den unabhängigen Buchprüfern alle dafür benötigten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Die für die Buchprüfung angefallenen Kosten können aus den Projektmitteln finanziert werden.

12. Die Rolle der Partnerkommune als Projektpartner

- 12.1 Als Projektpartner im Partnerland gilt die Kommune, mit der die deutsche Kommune eine Städtepartnerschaft eingegangen ist und mit der das beantragte Projekt gemeinsam erarbeitet wurde.
- 12.2 Da die Verwendung der Fördermittel vorrangig im Partnerland stattfinden sollte, kann der Antragssteller seinem Projektpartner im Partnerland unter Beachtung der mit der Engagement Global/SKEW getroffenen Vertragsbestimmungen finanzielle Mittel gemäß dem Finanzierungsplan weiterleiten.
- 12.3 Bei der Weiterleitung von finanziellen Mittel aus dem Zuschuss an den Projektpartner sind folgende Auflagen an den Projektpartner vertraglich weiterzugeben:
- Die Abwicklung der Maßnahmen, insbesondere die Prüfung der Mittelverwendung muss entsprechend der Vorgaben des vorliegenden Vertrags ablaufen.
 - Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den Projektpartner ist dem Wettbewerb zu unterstellen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Angeboten aus dem für das jeweilige Projekt maßgebenden Partnerland ist bei Gleichwertigkeit mit anderen Angeboten Vorzug zu geben. Im Übrigen haben bei Gleichwertigkeit der Angebote Beschaffungen in anderen Partnerländern der Entwicklungszusammenarbeit ebenfalls jeweils Vorrang vor Beschaffungen in Industrieländern.
 - Von dem Projektpartner sind dem Zuschussempfänger zu von diesem zu bestimmenden Fristen Sachberichte und Abrechnungen einschließlich der Originalbelege vorzulegen, die es ihm möglich machen, den Projektverlauf zu beurteilen und seinerseits seiner Berichtspflicht gegenüber der Engagement Global/SKEW nachzukommen. Sofern unabhängige Buchprüfer die Prüfung vornehmen, müssen alle erforderlichen Unterlagen vom Projektträger im Partnerland den Buchprüfern zur Verfügung gestellt werden. Die Belege sind fünf Jahre nach Vorlage der Schlussabrechnung gegenüber der Engagement Global/SKEW aufzubewahren.

- Die Buchführung des Projektpartners sowie die Ausgestaltung der Belege müssen den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung entsprechen.
- Der Projektpartner muss dazu verpflichtet werden, alle Gegenstände, die aus dem Zuschuss finanziert wurden und in dessen Eigentum übergegangen sind, sorgfältig zu behandeln. Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410,- € übersteigt, müssen entsprechend der landesüblichen Bedingungen inventarisiert werden. Mit der jährlichen Projektmittelabrechnung ist das Inventarverzeichnis in aktualisierter Form vorzulegen.
- Der Projektpartner ist zu verpflichten, beim Geldumtausch die geltenden Devisenbestimmungen zu beachten und Belege über das Wechselgeschäft vorzulegen.
- Der Zuschussempfänger muss das geförderte Projekt jederzeit besichtigen, die erforderlichen Auskünfte einholen und die Bücher und Belege einsehen können.
- Die Prüfungsrechte des BMZ und des Bundesrechnungshofs müssen beim Projektpartner vertraglich sichergestellt sein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen unabhängige Buchprüfer eingeschaltet sind. Sollten die Prüfungsrechte nicht durchgesetzt werden können, wird der Zuschussempfänger von weiteren Zuschüssen ausgeschlossen.

13. Die Rolle von Kooperationspartnern im Projekt

- 13.1 Kooperationspartner des Antragsstellers können Institutionen, Organisationen und private Personen sein, die im Inland oder Partnerland ansässig sind.
- 13.2 Nur in gut begründeten Ausnahmefällen, z.B. wenn die Leistung in keinem der beiden Partnerländer zu vergleichbaren Konditionen erbracht werden kann, dürfen sie in einem dritten Land ansässig sein.
- 13.3 Kernaufgabe der Kooperationspartner ist die Unterstützung der kommunalen Träger im Rahmen der Projektplanung und –durchführung, z.B. durch Vernetzung und Kooperation mit den Partnern vor Ort oder durch Beratung und fachlichen Austausch.
- 13.4 Die unter Nr. 13.3. beschriebenen Leistungen der Kooperationspartner können vollständig oder anteilig durch die 4 % Verwaltungskostenpauschale gedeckt, darüber hinaus jedoch nicht geltend gemacht werden. Die Aufteilung der Verwaltungskostenpauschale obliegt dem Zuschussempfänger.
- 13.5 Valorisierte Leistungen der Kooperationspartner können nicht als Drittmittel angerechnet werden. Eine Verrechnung mit nicht ausgezahlten Leistungen, zum Beispiel ehrenamtliche Arbeit, als Sicherung des Eigenanteils ist ausgeschlossen.
- 13.6 Finanzielle Mittel der Kooperationspartner, die unmittelbar für das Projekt zur Verfügung gestellt werden, können in unbestimmter Höhe auf den Eigenanteil des kommunalen Trägers angerechnet werden.
- 13.7 Unter Beachtung der Auflagen der geltenden Vertragsbestimmungen kann der Zuschussempfänger finanzielle Mittel bis zu 10 % aus dem Zuschuss an einen Kooperationspartner im In- und Partnerland weiterleiten. Dabei sind mit den jeweiligen Kooperationspartnern im In- oder Ausland vertragliche Vereinbarungen zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen analog zu Nr. 12.3 dieser Vertragsbestimmungen zu treffen.

14. Erstattung des Zuschusses

- 14.1 Der Zuschuss ist zu erstatten, soweit der Fördervertrag mit Wirkung für die Vergangenheit aufgekündigt wird. Dies kann durch folgende Fälle geschehen: wenn
- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung),
 - der Zuschuss nicht innerhalb der genannten Fristen nach Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet wird oder
 - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden, insbesondere die Verletzung der Fristen für Zwischen- oder Verwendungsnachweise oder der Mitteilungspflicht.
- 14.2 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 14.3 Werden Zuschüsse nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Projektziels verwendet und wird der Fördervertrag nicht aufgekündigt, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von sechs Wochen im Inland und innerhalb von vier Monaten im Partnerland verbraucht werden.
- 14.4 Zinsen, die aus dem Zuschuss vor deren Einsatz auf laufenden Konten des Projektpartners im Partnerland anfallen und Einnahmen aus Projektaktivitäten mindern den Förderbetrag oder können mit Zustimmung der Engagement Global/SKEW für entwicklungs wichtige zusätzliche Ausgaben des Projekts im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden; dies ist im Verwendungsnachweis darzulegen.
- 14.5 Von den Projekt- oder Kooperationspartnern erhaltene Erstattungen des Zuschusses und Zinsen führt der Zuschussempfänger im vollen Betrag an die Engagement Global/SKEW ab.

15. Projektfortschritt

Unabhängig von den Zwischen- und Verwendungsnachweisen berichtet der Zuschussempfänger der Engagement Global/SKEW in regelmäßigen Abständen über den Projektfortschritt. Die Engagement Global/SKEW behält sich das Recht vor, den Fortschritt der mitfinanzierten Maßnahmen auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

16. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags durch den Zuschussgeber, frühestens jedoch am _____ und endet am _____.

17. Kündigung

- 17.1 Der Zuschussgeber kann den Vertrag kündigen, wenn Bundesmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen oder um schwere Nachteile für das Allgemeinwohl zu verhindern oder zu beseitigen. Daneben ist der Zuschussgeber unbeschadet seines Rechts zum Rücktritt zur Kündigung berechtigt, wenn der Zuschussempfänger mitteilt, den Vertragszweck nicht oder teilweise nicht zu erfüllen.
- 17.2 Der Zuschussempfänger kann den Vertrag nur aus besonderen Gründen kündigen.
- 17.3 Die Kündigung bedarf einer Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats.
- 17.4 Von dem Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung an dürfen rechtliche Verpflichtungen des Zuschussempfängers nur mit Zustimmung des Zuschussgebers eingegangen werden. Zahlungen dürfen ohne seine Zustimmung nicht geleistet werden.
- 17.5 Im Falle der Kündigung ist der Zuschussempfänger verpflichtet, die vertragsgemäße Verwendung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung nachzuweisen. Bereits ausgezahlte Mittel, die vor Vertragsende nicht mehr vertragsgemäß verwendet werden können, sind nach Zugang der Kündigung unverzüglich zurückzuzahlen.
- 17.6 Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung durch den Zuschussgeber besteht nicht.

18. Verzinsung

- 18.1 Tritt der Zuschussgeber vom Vertrag zurück, wird der Vertrag gekündigt oder tritt ein Erstattungsfall nach Nr.14 des Vertrags ein, so hat der Zuschussempfänger den Zuschuss zurückzuzahlen. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB (Zinsberechnung siehe www.basiszinssatz.info) jährlich zu verzinsen.
- 18.2 Von der Zinsforderung kann insbesondere dann abgesehen werden, wenn der Zuschussempfänger die Umstände, die zur Entstehung der Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Erstattung innerhalb der gesetzten Frist leistet.
- 18.3 Werden Zuschussmittel nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Vertragszwecks verwendet und tritt der Zuschussgeber aus diesem Grund nicht vom Vertrag zurück, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangen. Eine alsbaldige Verwendung liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von sechs Wochen im Inland bzw. vier Monaten im Partnerland verbraucht werden.

19. Änderungen des Vertrags

- 19.1 Änderungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Fall, dass einzelne geplante Maßnahmen nicht durchgeführt werden können. Dem Zuschussempfänger steht es frei, Ersatzmaßnahmen/-veranstaltungen zu planen und mit dem Zuschussgeber abzustimmen.
- 19.2 Die schriftliche Form kann durch die elektronische Form ersetzt werden, sofern beide Vertragsparteien sich hierüber einig sind. Das Einverständnis des Zuschussempfänger

gers gilt als erteilt, sofern er nicht bei Vertragsabschluss dieser Regelung ausdrücklich widerspricht.

20. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Zeichnungsbefugten der beiden Vertragspartner in Kraft.

21. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bonn.

22. Vertragsbestandteile

Die nachfolgenden aufgeführten Anlagen sind Bestandteil des Vertrags, soweit nicht abweichende Regelungen im Vertrag enthalten sind:

- Ausgaben-Finanzierungs-Plan (Stand)
Die BMZ Konzepte "Wald und nachhaltige Entwicklung" und "Biologische Vielfalt" (Nr. 164)

23. Salvatorische Klausel

Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrags rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksam treten, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Rechtsauslegung.

Zuschussgeber:

ENGAGEMENT GLOBAL
Servicestelle Kommunen in der Einen
Welt

Gabriela Büssemaker
Geschäftsführerin

Ort, Datum

i.V. Anita Reddy
Bereichsleiterin

Ort, Datum

i.V. Dr. Stefan Wilhelmy
Abteilungsleiter

Ort, Datum

Zuschussempfänger:

Name in Druckbuchstaben;
Funktionsbezeichnung

Ort, Datum

Unterschrift, der zeichnungsberechtigten
Person